Gemeinde Groß Nemerow

T A G E S O R D N U N G

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Nemerow

Sitzungstermin:	Donnerstag, 03.09.2020, 18:00 Uhr
Ort, Raum:	Bürgerhaus, 17094 Groß Nemerow, Stargarder Straße 34

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit	
2.	Einwohnerfragestunde	
3.	Änderungsanträge und Billigung der Tagesordnung	
4.	Billigung der Niederschrift der Sitzung vom 18.06.2020	
5.	Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde	
6.	Beschlussvorlagen	
6.1.	Zustimmung zum Vergleichsvorschlag im Schullastenausgleichsverfahren Stadt Burg Stargard ./. Gemeinde Holldorf Vorlage: 05GV/20/018	**05GV/20/018**
6.2.	Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Groß Nemerow Vorlage: 05GV/20/020	**05GV/20/020**
6.3.	Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Nemerow Vorlage: 05GV/20/021	**05GV/20/021**
7.	Sonstiges	

Nichtöffentlicher Teil:

8.	Beschlussvorlagen	
8.1.	Personalangelegenheiten Vorlage: 05GV/20/022	**05GV/20/022**
9.	Sonstiges	
10.	Schließung der Sitzung	

Gemeinde Groß Nemerow

Beschlussvorlage 05GV/20/018

öffentlich

Betreff

Zustimmung zum Vergleichsvorschlag im Schullastenausgleichsverfahren Stadt Burg Stargard ./. Gemeinde Holldorf

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Hauptamt	08.06.2020
Sachbearbeitung: Sylvia Voss	
Verantwortlich: Sylvia Voß	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Nemerow ( )	03.09.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

In Umsetzung der Musterprozessvereinbarung (Beschlussfassung 05GV/12/017 vom 07.02.2013) und im Ergebnis des in der Anlage beigefügten Vergleichs des Oberverwaltungsgerichts M-V im Verwaltungsstreitverfahren zwischen der Stadt Burg Stargard und der Gemeinde Holldorf vom 26.05.2020 verpflichtet sich die Gemeinde zur Zahlung von 63.471,38 € bis zum 31.12.2020 an die Stadt Burg Stargard.
Dieser Betrag bemisst sich nach der Hälfte des in der Musterprozessvereinbarung unter Ziffer 3.3 bezifferten Betrages (ohne Zinsen).
Die Gemeinde Groß Nemerow nimmt den mit Schreiben vom 09.01.2012 eingelegten Widerspruch gegenüber der Forderung der Stadt Burg Stargard zurück und verzichtet auf die Rückforderung der festgesetzten Beträge.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Groß Nemerow hat gegen die Rück- und Nachforderungen der Stadt Burg Stargard zur Neuberechnung des Schullastenausgleiches für die Jahre 2002 bis 2010 in Höhe von 126.942,76 € Widerspruch eingelegt. Durch eine Musterprozessvereinbarung hat sich die Gemeinde bereiterklärt, sich der rechtskräftigen Entscheidung des Verfahrens der Stadt Burg Stargard gegen die Gemeinde Holldorf zu unterwerfen.
Mit der Klage vor dem Verwaltungsgericht M-V sollten die unterschiedlichen Rechtsauffassungen zur Berechnung des Schullastenausgleiches für die Jahre 2002 bis 2010 geklärt werden. Es handelte sich hierbei größten Teils um die Frage, ob die Leasingrate der Regionalen Schule zur Berechnung des Schullastenausgleichs herangezogen werden durfte.
Am 26.05.2020 wurde in einem Berufungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Greifswald verhandelt. Im Ergebnis dieses Erörterungstermins wurde von den Beteiligten der in der Anlage beigefügte Vergleich erarbeitet.

Bis zum 30.09.2020 kann die Stadt Burg Stargard oder auch die Gemeinde Holldorf den Widerruf gegenüber dem Oberverwaltungsgericht erklären.
Wenn alle Gemeinden des Amtes eine entsprechende Vorlage beschließen, wird der Widerruf nicht erklärt.

Rechtliche Grundlage: KV M-V, Verwaltungsgerichtsordnung

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:
Zahlung in Höhe von 63.471,38 € an die Stadt Burg Stargard

Anlagen:

- Protokoll Erörterungstermin vom 26.05.2020
- Beschlussauszug zur Musterprozessvereinbarung
- Musterprozessvereinbarung

Wilfried Stegemann
Bürgermeister

gez. Lorenz
Bürgermeister der
geschäftsführenden
Gemeinde

Abschrift

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

Aktenzeichen:
2 LB 174/15
4 A 1293/12

Protokoll über den Termin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage vom 26.05.2020

Anwesend:
Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Redeker,
Richterin am Oberverwaltungsgericht Hirtschulz,
Richter am Verwaltungsgericht Witte

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Stadt Burg Stargard vertr. d.d. Bürgermeister,
Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwälte Mattis, Schwarz und Weichelt,
Dewitzer Chaussee 5, 17094 Burg Stargard

gegen

Gemeinde Holldorf, vertreten durch das Amt Stargarder Land,
Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwälte Speckin, v. Glasenapp & Partner PartGmbB,
Karl-Marx-Platz 11, 17489 Greifswald

wegen

Schulrecht

sind bei Aufruf der Sache um 09.38 Uhr erschienen:

Für die Klägerin: Herr Bürgermeister Lorenz
Im Beistand von Rechtsanwalt Mattis

Für die Beklagte: Herr Bürgermeister Borchardt
Im Beistand von Rechtsanwalt von Glasenapp

Mit den erschienenen Beteiligten wird die Sach- und Rechtslage ausführlich erörtert.

Die Beteiligten schließen zur Beendigung des Rechtsstreites folgenden

Vergleich:

1. Die Beklagte verpflichtet sich, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 67.646, 88 € bis zum 31.12.2020 zu zahlen.
   Dieser Betrag bemisst sich nach der Hälfte der in diesem Verfahren geltend gemachten Schullastenausgleichsbeiträge.

2. Die Klägerin verzichtet auf die Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Schullastenausgleich gegen die Beklagte über die bereits festgesetzten Beiträge hinaus. Die Beklagte verzichtet auf die Rückforderung der festgesetzten Beiträge.

3. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

4. Die Beteiligten behalten sich den Widerruf dieses Vergleiches bis zum 30.09.2020 24.00 Uhr (Eingang bei Gericht) vor.

Laut vorgelesen und genehmigt.

Die Beteiligten erklären ihr Einverständnis zum Übergang in das schriftliche Verfahren bei Widerruf des Vergleiches.

Redeker

Gemeinde Groß Nemerow

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Nemerow vom 07.02.2013

Öffentlicher Teil:

zu 7. Musterprozessvereinbarung zum Schullastenausgleich
Vorlage: 05GV/12/017

Beschluss:
Die Gemeindevertretung stimmt dem Führen eines Musterprozesses zu und bevollmächtigt den Bürgermeister sowie dessen Stellvertreter zur Unterzeichnung der Musterprozessvereinbarung.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	7
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Das Gremium war beschlussfähig.

Burg Stargard, 8. Juni 2020

(D.S.)

i. A.

Musterprozessvereinbarung zum Schullastenausgleich

Zwischen der **Stadt Burg Stargard**, vertreten durch den Bürgermeister und stellvertretenden Bürgermeister, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard

- nachfolgend Stadt -

und der **Gemeinde Groß Nemerow**, vertreten durch den Bürgermeister und stellvertretenden Bürgermeister,

- nachfolgend Gemeinde -

wird eine Vereinbarung zum Führen eines Musterprozesses getroffen.

1.
Gemäß § 115 Schulgesetz M-V (SchulG M-V) in Verbindung mit der Schullastenausgleichsverordnung (SchLAVO M-V) wird für auswärtige Schüler ein Schullastenausgleich erhoben. Die Höhe der vom Schulträger festzulegenden Schulkostenbeiträge bemisst sich dabei nach den tatsächlich anfallenden und umlagefähigen Kosten der Schulträger gemäß §§ 110, 111 SchulG M-V mit Ausnahme der Grunderwerbskosten (vgl. § 115 Abs. 3 SchulG M-V).

2.
Zwischen den Unterzeichneten bestehen u. a. unterschiedliche Rechtsauffassungen darüber, ob die von der Stadt an die Scandium Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH Mainz gezahlten Leasingraten (gemäß Immobilien-Leasingvertrag Nr. 21438100 vom 05./08. September 1997 nebst 1. Zusatzvereinbarung vom 05./08. September 1997) als Sachkosten gemäß § 110 Abs. 2 Ziff. 1 SchulG M-V anzusehen sind und als solche in die Berechnung des Schullastenausgleichs einfließen.

3.
Aus prozessökonomischen Gründen wird daher folgende Regelung getroffen:

3.1.
Die Stadt und die Gemeinde sind sich einig, das seit dem 10.09.2012 vor dem Verwaltungsgericht Greifswald anhängige Klageverfahren der Stadt gegen die Gemeinde Holldorf, Az.: 4 A 1293/12, wegen des Schullastenausgleichs, als Musterverfahren anzusehen.

3.2.
Die Parteien dieser Vereinbarung werden sich in der Streitfrage (Ziffer 2.) und etwaigen weiteren Streitfragen der rechtskräftigen Entscheidung in dem unter Ziffer 3.1. genannten Verfahren unterwerfen. Ein von dieser Entscheidung abweichender Zahlbetrag wird sich also allein aufgrund der konkreten Schülerzahlen der Gemeinde ergeben, soweit diese von den Schülerzahlen der Gemeinde Holldorf in den jeweiligen Zeiträumen abwichen.

3.3.
Die Gemeinde wird also im Falle einer Entscheidung zugunsten der Stadt in dem Musterverfahren dann denjenigen Betrag an die Stadt zahlen, den sie unter Anwendung der Entscheidung des Musterprozesses zu zahlen hätte, wenn am 10. September 2012 ebenfalls eine gegen die Gemeinde gerichtete Klage beim Verwaltungsgericht eingegangen wäre und zwar mit einem Zahlbetrag von insgesamt 126.942,76 €, nebst Zinsen in Höhe 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz ab dem 10. September 2012.

Ort, Datum	Ort, Datum
Stadt, Bürgermeister	Gemeinde, Bürgermeister
--- Siegel ---	--- Siegel ---
Stadt, stellv. Bürgermeister	Gemeinde, stellv. Bürgermeister

Gemeinde Groß Nemerow

Beschlussvorlage
05GV/20/020
öffentlich

Betreff
Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Groß Nemerow

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Finanzen	17.08.2020
Sachbearbeitung: Katja Lau	
Verantwortlich: Katja Lau	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Nemerow (Entscheidung)	03.09.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Groß Nemerow beschließt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Groß Nemerow (Straßenreinigungsgebührensatzung) und bestätigt die dazugehörige Kalkulation (siehe Anlage).

Sachverhalt:

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Groß Nemerow wurde am 12.03.2020 durch die Gemeindevertretung beschlossen und am 28.03.2020 in der Stargarder Zeitung bekannt gemacht. Nach erfolgter Veranlagung der Anlieger und der Bescheiderstellung am 18.06.2020 wurde bekannt, dass die Straßenreinigung nicht in dem Maße erfolgt, wie bisher durch die Verwaltung angenommen.
Aus diesem Grund musste die Kalkulation der Gebühren neu erfolgen. Die jetzigen Gebühren beziehen sich vorerst nur auf den Winterdienst.
Die Gebührensatzung wird rückwirkend zum 01.01.2020 erlassen, so dass die Anlieger einen geänderten verringerten Bescheid erhalten.

Rechtliche Grundlage: KV M-V**,** KAG M-V, StrWG

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:
Verringerung der Gebührenerträge 5.54500.43223000

Anlagen:

Straßenreinigungsgebührensatzung, Synopse sowie Kalkulation

Wilfried Stegemann
Bürgermeister

gez. Lorenz
Bürgermeister der
geschäftsführenden
Gemeinde

Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Groß Nemerow (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) geändert worden ist, des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) und des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Nemerow wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 03.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde Groß Nemerow erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtung zur Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 3 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist. Zur Gemeinde Groß Nemerow gehören die Ortsteile Klein Nemerow, Krickow, Tollenseheim und Zachow.
(2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte eines anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstücks.
(2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.
(3) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher Gebührenschuldner.
(4) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und an einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (Gbl. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner.
(5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage der Straßenreinigungsgebühr sind die Flächenmeter des anliegenden Grundstücks oder Hinterliegergrundstücks, das durch eine zu reinigende öffentliche Straße erschlossen wird.
(2) Die Flächenmeter sind die Quadratwurzel aus der gesamten Fläche des Grundstücks. Bei der Ermittlung der Flächenmeter werden Bruchteile eines Meters ab 0,50 m auf volle Meter aufgerundet, darunter liegende Bruchteile werden auf volle Meter abgerundet.
(3) Bei Grundstücken, die durch zwei oder mehr Straßen erschlossen sind, werden die Gebühren für jede erschließende Straße in voller Höhe einzeln festgesetzt. Eine Vergünstigung o.ä. erfolgt in diesem Fall nicht.

§ 4
Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Flächenmeter jährlich

a.	in der Reinigungsklasse 1	0,87 Euro / Meter
b.	in der Reinigungsklasse 2	0,87 Euro / Meter
c.	in der Reinigungsklasse 3	0,87 Euro / Meter

§ 5
Beginn und Ende der Gebührenschuld

(1) Das Gebührenschuldverhältnis entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Grundstück erstmals an die öffentliche Einrichtung zur Straßenreinigung angeschlossen wurde. Es endet mit Ablauf des Monats, in dem die erschließende öffentliche Straße wirksam eingezogen wurde oder mit Ablauf des Monats, in dem die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Straßenreinigung aus anderem Grund endgültig entfallen ist.

(2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres für das gesamte Kalenderjahr.

(3) Erhöht sich während der Dauer der Benutzung die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Kalenderjahres.
Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.

(4) Kann die Reinigung gebührenpflichtiger Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Gemeinde Groß Nemerow zu vertreten hat oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung länger als drei Monate nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Nicht als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.

(5) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 4 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch das Amt Stargarder Land und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung, die mit anderen Abgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.

(2) Die Jahresgebühr ist fällig bei Beträgen
   a. bis 30,00 Euro am 15. August jeden Jahres
   b. über 30,00 Euro zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, und 15. November jeden Jahres.

   Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 7
Anliegende Grundstücke und Hinterliegergrundstücke

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
(2) Als anliegende Grundstücke gelten auch die in § 7 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung genannten Grundstücke.
(3) Straßenreinigungsgebühren werden für anliegende Grundstücke und auch für die durch die Straße erschlossenen Hinterliegergrundstücke erhoben.
(4) Hinterliegergrundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer zu reinigenden Straße anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.

§ 8
Auskunfts – und Duldungspflicht

Der Gebührenschuldner hat eigenständig und auf Nachfrage alle für die Berechnung und Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Groß Nemerow das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen für die Gebühren festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.03.2020 außer Kraft.

Groß Nemerow, 03.09.2020

Stegemann Siegel
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Groß Nemerow (Straßenreinigungsgebührensatzung)	**Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Groß Nemerow (Straßenreinigungsgebührensatzung)**
Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) geändert worden ist, des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) und des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Nemerow wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 12.03.2020 folgende Satzung beschlossen:	Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) geändert worden ist, des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) und des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Nemerow wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 03.09.2020 folgende Satzung beschlossen:
§ 1 **Gebührenerhebung**	**§ 1** **Gebührenerhebung**
(1) Die Gemeinde Groß Nemerow erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtung zur Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 3 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist. Zur Gemeinde Groß Nemerow gehören die Ortsteile Klein Nemerow, Krickow, Tollenseheim und Zachow. (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.	Keine Änderung
§ 2 **Gebührenschuldner**	**§ 2** **Gebührenschuldner**
(1) Gebührenschuldner ist der am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte eines anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstücks. (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten. (3) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher Gebührenschuldner. (4) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und an einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (Gbl. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner. (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.	Keine Änderung

§ 3 **Gebührenmaßstab**	**§ 3** **Gebührenmaßstab**
(1) Bemessungsgrundlage der Straßenreinigungsgebühr sind die Flächenmeter des anliegenden Grundstücks oder Hinterliegergrundstücks, das durch eine zu reinigende öffentliche Straße erschlossen wird. (2) Die Flächenmeter sind die Quadratwurzel aus der gesamten Fläche des Grundstücks. Bei der Ermittlung der Flächenmeter werden Bruchteile eines Meters ab 0,50 m auf volle Meter aufgerundet, darunter liegende Bruchteile werden auf volle Meter abgerundet. (3) Bei Grundstücken, die durch zwei oder mehr Straßen erschlossen sind, werden die Gebühren für jede erschließende Straße in voller Höhe einzeln festgesetzt. Eine Vergünstigung o.ä. erfolgt in diesem Fall nicht.	Keine Änderung
§ 4 **Gebührensatz**	**§ 4** **Gebührensatz**
Die Gebühren betragen je Flächenmeter jährlich a. in der Reinigungsklasse 1 — 1,49 Euro/Meter b. in den Reinigungsklassen 2 u. 3 — 1,02 Euro/Meter	Die Gebühren betragen je Flächenmeter jährlich a. in der Reinigungsklasse 1 — 0,87 Euro / Meter b. in der Reinigungsklasse 2 — 0,87 Euro / Meter c. in der Reinigungsklasse 3 — 0,87 Euro / Meter
§ 5 **Beginn und Ende der Gebührenschuld**	**§ 5** **Beginn und Ende der Gebührenschuld**
(1) Das Gebührenschuldverhältnis entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Grundstück erstmals an die öffentliche Einrichtung zur Straßenreinigung angeschlossen wurde. Es endet mit Ablauf des Monats, in dem die erschließende öffentliche Straße wirksam eingezogen wurde oder mit Ablauf des Monats, in dem die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Straßenreinigung aus anderem Grund endgültig entfallen ist. (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres für das gesamte Kalenderjahr. (3) Erhöht sich während der Dauer der Benutzung die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Kalenderjahres. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt. (4) Kann die Reinigung gebührenpflichtiger Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Gemeinde Groß Nemerow zu vertreten hat oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz	Keine Änderung

1 genannten Gründen die Reinigungsleistung länger als drei Monate nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Nicht als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse. (5) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 4 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.	
§ 6 **Fälligkeit der Gebühren**	**§ 6** **Fälligkeit der Gebühren**
(1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch das Amt Stargarder Land und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung, die mit anderen Abgaben verbunden sein kann, mitgeteilt. (2) Die Jahresgebühr ist fällig bei Beträgen a. bis 30,00 Euro am 15. August jeden Jahres b. über 30,00 Euro zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, und 15. November jeden Jahres. Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. (3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen. (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.	Keine Änderung
§ 7 **Anliegende Grundstücke und Hinterliegergrundstücke**	**§ 7** **Anliegende Grundstücke und Hinterliegergrundstücke**
(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. (2) Als anliegende Grundstücke gelten auch die in § 7 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung genannten Grundstücke. (3) Straßenreinigungsgebühren werden für anliegende Grundstücke und auch für die durch die Straße erschlossenen Hinterliegergrundstücke erhoben. (4) Hinterliegergrundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer zu reinigenden Straße anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.	Keine Änderung

§ 8 **Wohnungs- und Teileigentum** Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.	gestrichen
§ 9 **Auskunfts – und Duldungspflicht** Der Gebührenschuldner hat eigenständig und auf Nachfrage alle für die Berechnung und Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Groß Nemerow das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen für die Gebühren festzustellen oder zu überprüfen.	**§ 8** **Auskunfts – und Duldungspflicht** Keine Änderung
§ 10 **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.11.2019 außer Kraft.	**§ 9** **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.03.2020 außer Kraft.
Groß Nemerow, 12.03.2020	Groß Nemerow, 03.09.2020
gez. Stegemann Bürgermeister	gez. Stegemann Bürgermeister

Groß Nemerow ab 01.01.2020

Straßenbezeichnung	Ortsteil	gesamte zu reinigende Strecke	Kosten		Gemeinkosten (Müll)	Gesamtkosten	Gebührensatz je m
			Winterdienst Straße	Straßen-reinigung			
			12.241,54 €	**- €**	**3.415,10 €**	**15.656,65 €**	
Reinigungsklasse 1	***(Winterdienst Straße)***						
Stargarder Straße	Groß Nem.	3039	2.078,36 €	- €	579,82 €	2.658,18 €	
Tollensestraße	Groß Nem.	2153	1.472,16 €	- €	410,70 €	1.882,86 €	
Zachower Straße	Groß Nem.	259	177,39 €	- €	49,49 €	226,87 €	
Am Damm	Klein Nem.	1070	731,64 €	- €	204,11 €	935,75 €	
Gesamt		**6521**	**4.459,55 €**	**- €**	**1.244,11 €**	**5.703,66 €**	**0,87 €**
Reinigungsklasse 2	***(Winterdienst Straße)***						
Schwarzer Weg	Groß Nem.	1326	907,08 €		253,05 €	1.160,13 €	
Gesamt		**1326**	**907,08 €**		**253,05 €**	**1.160,13 €**	**0,87 €**
Reinigungsklasse 3	***(Winterdienst Straße)***						
Alter Sportplatz	Groß Nem.	193	132,15 €		36,87 €	169,02 €	
Am Anger	Groß Nem.	813	555,94 €		155,09 €	711,04 €	
Am Graben	Groß Nem.	494	337,55 €		94,17 €	431,72 €	
Am Kösterpuhl	Groß Nem.	2008	1.373,56 €		383,19 €	1.756,75 €	
Backofenstraße	Groß Nem.	561	383,70 €		107,04 €	490,74 €	
Gartenweg	Groß Nem.	618	422,37 €		117,83 €	540,20 €	
Schmaler Weg	Groß Nem.	388	265,60 €		74,10 €	339,69 €	
Zachower Str.	Groß Nem.	637	435,47 €		121,48 €	556,95 €	
Lindenweg	Klein Nem	218	148,92 €		41,55 €	190,47 €	
Seestraße	Klein Nem	823	563,12 €		157,10 €	720,22 €	
Kastanienweg	Krickow	473	323,43 €		90,23 €	413,66 €	
Krickow	Krickow	896	612,85 €		170,97 €	783,82 €	
Lindenbogen	Krickow	340	232,23 €		64,79 €	297,01 €	
Tollenseheim	Tollenseheim	348	237,84 €		66,35 €	304,19 €	
Bornmühle	Tollenseheim	295	201,67 €		56,26 €	257,93 €	
Zachow	Zachow	948	648,53 €		180,93 €	829,46 €	
Gesamt		**10052**	**6.874,92 €**		**1.917,94 €**	**8.792,86 €**	**0,87 €**
Gesamt		**17899**	**12.241,54 €**	**- €**	**3.415,10 €**	**15.656,65 €**	

Gemeinde Groß Nemerow

Beschlussvorlage
05GV/20/021
öffentlich

Betreff
Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Nemerow

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Bau- und Ordnungsamt	17.08.2020
Sachbearbeitung: Katja Lau	
Verantwortlich: Katja Lau	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Nemerow (Entscheidung)	03.09.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Straßenreinigungssatzung.

Sachverhalt:

Die Straßenreinigungssatzung wurde am 28.11.2019 durch die Gemeindevertretung Groß Nemerow beschlossen und am 14.12.2019 in der Stargarder Zeitung bekannt gemacht. Mit der Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung am 12.03.2020 wurde versäumt, die Straßenreinigungssatzung in Bezug auf den Grundstücksbegriff an die Gebührensatzung anzupassen. Dies wird mit der jetzigen Fassung nachgeholt. Weitere Änderungen an die aktuelle Rechtslage sind der Synopse zu entnehmen.

Rechtliche Grundlage: Straßen- und Wegegesetz M-V (StrWG – M-V)

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine
.

Anlagen:

Straßenreinigungssatzung
Synopse zur Straßenreinigungssatzung

Wilfried Stegemann
Bürgermeister

gez. Lorenz
Bürgermeister der
geschäftsführenden
Gemeinde

Satzung der Gemeinde Groß Nemerow über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. MV S. 467) in Verbindung mit § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg- Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBI. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 229) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.09.2020 folgende Satzung erlassen:

§1
Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen- oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht mit einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind; einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen den Zusammenhang nicht.
Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Groß Nemerow. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird. Zur Durchführung der Reinigung kann sich die Gemeinde Groß Nemerow beauftragter Dritter bedienen.

(3) Die Straßenreinigung umfasst die Reinigung und die Schneeräumung sowie Bestreuung von glatten Flächen im Winter (Winterdienst).

§2
Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 dieser Satzung übertragen worden ist, Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die Reinigung umfasst die allgemeine Säuberung und die Durchführung des Winterdienstes.

§3
Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. In den Reinigungsklassen 1, 2, und 3

a) Reinigung der Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,

b) Reinigung der Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.

2. In den Reinigungsklassen 3 und 4 aufgeführte Straßen (zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten)

a) Reinigung der Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Groß Nemerow mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§4
Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Wenn in § 3 genannte Straßenteile durch Rasenwuchs begrünt sind, so sind diese Flächen während der Vegetationszeit einmal monatlich zu mähen.

(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(4) Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Sie sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§5
Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung in der Reinigungsklasse 4 wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke für folgende Straßenteile übertragen:
Straßenteile entsprechend Abs. 1 sowie die Fahrbahn.

(3) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.

2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.

3. Die Schneeräumung und die Glättebeseitigung für Fahrbahnen der Straßen, die in der Reinigungsklasse 4 aufgeführt sind, ist entsprechend § 50 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz M-V insoweit durchzuführen, wie es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

4. Schnee ist in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr(sonn- und feiertags von 9:00 bis 20:00 Uhr) unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 7:00 Uhr (sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr) des folgenden Tages zu entfernen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

5. Glatte Flächen sind in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr (sonn- und feiertags von 9:00 bis 20:00 Uhr) unverzüglich nach Ihrem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandene glatte Flächen bis 7:00 Uhr (sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr) des folgenden Tages zu bestreuen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel (wie z. B. Salz) dürfen nicht eingesetzt werden.

6. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzendem Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dies möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- oder Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(4) Die Regelungen in § 3 Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§6
Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde Groß Nemerow die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

§7
Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
(2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-' Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon , ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Groß Nemerow oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§8
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 28.11.2019 außer Kraft.

Groß Nemerow, 03.09.2020

Stegemann

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Nemerow

Definitionen:

Reinigungsklasse 1:

Pflichten der Gemeinde:
- Reinigung der Fahrbahn und der Fahrbahnrinnen
- Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V

Pflichten der Anlieger:
- wöchentliche Reinigung der Gehwege
- Winterdienst auf Gehwegen

Reinigungsklasse 2:

Pflichten der Gemeinde:
- Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V

Pflichten der Anlieger:
- wöchentliche Reinigung der Gehwege, der Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten
- Winterdienst auf Gehwegen

Reinigungsklasse 3:

Pflichten der Gemeinde:
- Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V

Pflichten der Anlieger:
- wöchentliche Reinigung der Gehwege, der Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten
- Winterdienst auf Gehwegen

Reinigungsklasse 4:

Pflichten der Anlieger:
- wöchentliche Reinigung der Hälfte der Fahrbahnen Einschließlich der Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten
- Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V
- Winterdienst auf Gehwegen

Straßenverzeichnis und Zuordnung der Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 1
OT Groß Nemerow
Stargarder Straße
Tollensestraße
Zachower Straße (Nr. 1 - 7)

OT Klein Nemerow
Am Damm (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 3 enthalten sind)

Reinigungsklasse 2
OT Groß Nemerow
Schwarzer Weg

Reinigungsklasse 3
OT Groß Nemerow
Alter Sportplatz
Am Anger
Am Graben
Am Kösterpuhl
Backofenstraße
Gartenweg
Schmaler Weg
Zachower Straße (Nr. 9 - 23)

OT Klein Nemerow
Lindenweg (Nr. 1, 2)
Seestraße (Nr. 2 - 6, 11, 14 - 26, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 44 - 50)

OT Krickow
Kastanienweg
Krickow
Lindenbogen

OT Tollenseheim
Tollenseheim (Nr. 1, 2, 6)
Bornmühle (Nr. 35, 35a, 35b)

OT Zachow
Zachow (Nr. 2a, 3, 4, 4a- c, 5, 7, 7a, 8, 8a, 9, 10, 11, 11a, 12, 12a, 12b, 13, 15, 17, 18)

Reinigungsklasse 4
OT Groß Nemerow
Speicherweg

OT Klein Nemerow
Am Charlottenberg
Am Damm (Nr. 18 - 24a)
Am Hasenberg
Lindenberg

Lindenweg (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 2 enthalten sind)
Schäferkoppel
Seestraße (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 2 enthalten sind)
Talweg
Weidenweg

OT Krickow
Am Wall Zur Quelle

OT Tollenseheim
Tollenseheim (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 2 enthalten sind)
Bornmühle (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 2 enthalten sind)

OT Zachow
Zachow (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 2 enthalten sind)

Satzung der Gemeinde Groß Nemerow über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)	**Satzung der Gemeinde Groß Nemerow über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)**
Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) in Verbindung mit § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg- Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.11.2019 folgende Satzung erlassen:	Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. MV S. 467) in Verbindung mit § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBI. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 229) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.09.2020 folgende Satzung erlassen:
§ 1 **Reinigungspflichtige Straßen**	**§1** **Reinigungspflichtige Straßen**
(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen- oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.	(1) Keine Änderung
(2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Groß Nemerow. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.	(2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Groß Nemerow. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird. Zur Durchführung der Reinigung kann sich die Gemeinde Groß Nemerow beauftragter Dritter bedienen.
	(3) Die Straßenreinigung umfasst die Reinigung und die Schneeräumung sowie Bestreuung von glatten Flächen im Winter (Winterdienst).
§ 2 **Straßenreinigungsgebühren**	**§2** **Straßenreinigungsgebühren**
Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 dieser Satzung übertragen worden ist, Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die Reinigung umfasst die allgemeine Säuberung und die Durchführung des Winterdienstes.	Keine Änderung

§ 3 **Übertragung der Reinigungspflicht**	**§3** **Übertragung der Reinigungspflicht**
(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen: 1. In den Reinigungsklasse 1, 2 und 3 a) Reinigung der Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf, b) Reinigung der Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers. 2. In der Reinigungsklasse 2 aufgeführte Straßen (Zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten) a) Reinigung der Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten. 3. In den Reinigungsklassen 3 und 4 aufgeführte Straßen (Zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten) Reinigung der Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten. (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht 1. den Erbbauberechtigten, 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt, 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist. (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist. (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.	Keine Änderung
§ 4 **Art und Umfang der Reinigungspflicht**	**§4** **Art und Umfang der Reinigungspflicht**
(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen. (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich	(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Wenn in § 3 genannte Straßenteile durch Rasenwuchs begrünt sind, so sind diese Flächen während der Vegetationszeit einmal monatlich zu mähen. (2) Keine Änderung

gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.	
(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.	(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
	(4) Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Sie sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.
§ 5 **Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung**	**§5** **Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung**
(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen: Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.	(1) Keine Änderung
(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung in der Reinigungsklasse 4 wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke für folgende Straßenteile übertragen: Straßenteile entsprechend Abs. 1 sowie die Fahrbahn.	(2) Keine Änderung
(3) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:	(3)
1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.	1. Keine Änderung
2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.	2. Keine Änderung
3. Die Schneeräumung und die Glättebeseitigung für Fahrbahnen der Straßen, die in der Reinigungsklasse 3 aufgeführt sind, ist entsprechend § 50 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz M-V insoweit durchzuführen, wie es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.	3. Keine Änderung

4. Schnee ist in der Zeit von 6.30 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Auf Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.	4. Schnee ist in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr(sonn- und feiertags von 9:00 bis 20:00 Uhr) unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 7:00 Uhr (sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr) des folgenden Tages zu entfernen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
5. Glätte ist in der Zeit von 6.30 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Es sollten nur abstumpfende Stoffe verwendet werden.	5. Glatte Flächen sind in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr (sonn- und feiertags von 9:00 bis 20:00 Uhr) unverzüglich nach Ihrem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandene glatte Flächen bis 7:00 Uhr (sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr) des folgenden Tages zu bestreuen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel (wie z. B. Salz) dürfen nicht eingesetzt werden.
6. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzendem Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dies möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- oder Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.	6. Keine Änderung
(4) § 3 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.	(4) Die Regelungen in § 3 Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.
§ 6 **Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen**	**§6** **Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen**
(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist. (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.	Keine Änderung
§ 7 **Grundstücksbegriff**	**§7** **Grundstücksbegriff**
(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.	(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend. (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbau1ast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.	entfällt jetzt (2)
§ 8 **Ordnungswidrigkeiten**	**§8** **Ordnungswidrigkeiten**
Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.	Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.
§ 9 **Inkrafttreten**	**§9** **Inkrafttreten**
Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 22.03.2007 außer Kraft.	Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 28.11.2019 außer Kraft.
Groß Nemerow, 28.11.2019	Groß Nemerow, 03.09.2020
gez. Stegemann Bürgermeister Siegel	Stegemann Bürgermeister Siegel
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.	Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Nemerow		**Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Nemerow**	
Definitionen:		Definitionen:	
Reinigungsklasse 1:		**Reinigungsklasse 1:**	
Pflichten der Gemeinde:	- 14 tägige Reinigung der Fahrbahn und der Fahrbahnrinnen - Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V	Pflichten der Gemeinde:	- Reinigung der Fahrbahn und der Fahrbahnrinnen - Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V
Pflichten der Anlieger:	- wöchentliche Reinigung der Gehwege - Winterdienst auf Gehwegen	Pflichten der Anlieger:	keine Änderung
Reinigungsklasse 2:		**Reinigungsklasse 2:**	keine Änderung
Pflichten der Gemeinde:	- Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V		
Pflichten der Anlieger:	- wöchentliche Reinigung der Gehwege, der Fahrbahnrinnen u. Bordsteinkanten - Winterdienst auf Gehwegen		
		Reinigungsklasse 3:	keine Änderung
Reinigungsklasse 3:			
Pflichten der Gemeinde:	- Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V		
Pflichten der Anlieger:	- wöchentliche Reinigung der Gehwege, der Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten - Winterdienst auf Gehwegen		
		Reinigungsklasse 4:	keine Änderung
Reinigungsklasse 4:			
Pflichten der Anlieger:	-wöchentliche Reinigung der Hälfte der Fahrbahnen einschließlich der Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten - Winterdienst auf Gehwegen - Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V		

Straßenverzeichnis und Zuordnung von Reinigungsklassen	Straßenverzeichnis und Zuordnung der Reinigungsklassen
Reinigungsklasse 1 OT Groß Nemerow Stargarder Straße Tollensestraße Zachower Straße (Nr. 1 - 7) OT Klein Nemerow Am Damm (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 4 enthalten sind)	**Reinigungsklasse 1** Keine Änderung
Reinigungsklasse 2 OT Groß Nemerow Schwarzer Weg	**Reinigungsklasse 2** Keine Änderung
Reinigungsklasse 3 OT Groß Nemerow Alter Sportplatz Am Anger Am Graben Am Kösterpuhl An der Schule Backofenstraße Gartenweg Schmaler Weg Zachower Straße (Nr. 9 - 23) OT Klein Nemerow Lindenweg (Nr. 1, 2) Seestraße (Nr. 2 - 6, 11, 14 - 26, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 44 - 50) OT Krickow Kastanienweg Krickow Lindenbogen OT Tollenseheim Tollenseheim (Nr. 1, 2, 6) Bornmühle (Nr. 35, 35a, 35b) OT Zachow Zachow (Nr. 2a, 3, 4, 4a - c, 5, 7, 7a, 8, 8a, 9, 10, 11, 11a, 12, 12a, 12b, 13, 15, 17, 18)	**Reinigungsklasse 3** alle außer: An der Schule

Reinigungsklasse 4 OT Groß Nemerow Speicherweg OT Klein Nemerow Am Charlottenberg Am Damm (Nr. 18 - 24a) Am Hasenberg Lindenberg Lindenweg (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 3 enthalten sind) Schäferkoppel Seestraße (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 3 enthalten sind) Talweg Weidenweg OT Krickow Am Wall Zur Quelle OT Tollenseheim Tollenseheim (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 3 enthalten sind) Bornmühle (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 3 enthalten sind) OT Zachow Zachow (übrige, die nicht in der Reinigungsklasse 3 enthalten sind)	**Reinigungsklasse 4** Keine Änderung